

Geschäftszeichen V A 15  
Bearbeitung Evelyn Kubsch  
Zimmer 6A24  
Telefon (030) 90227 5394  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5031  
E-Mail [evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de](mailto:evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de)

28.05.2019

## Steuerrechtliche Behandlung der Entgelte aus Kindertagespflege

Sehr geehrte Tagespflegepersonen,

seit einiger Zeit erreichen unser Haus Anfragen zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Entgelten aus der Kindertagespflege.

Dazu möchte ich folgendes mitteilen:

Im § 23 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist festgelegt, dass Tagespflegepersonen einen Anspruch auf hälftige Erstattungen für nachgewiesene Sozialversicherungsleistungen (SV), Altersvorsorge/Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, vom Jugendamt haben. In Berlin sind hierfür pauschalierte Beträge in den Entgelten für die Kindertagespflege enthalten, die auf den Jahresabrechnungen ausgewiesen werden. Aufgrund des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes wurde ein neues elektronisches Datenübermittlungsverfahren eingeführt. In der Folge wurden 2018 erstmalig die Erstattungsbeträge für das Steuerjahr 2017 an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA- gemeldet, welche die Daten automatisch an Ihr jeweils zuständiges Finanzamt übermittelt.

Für alle Tagespflegepersonen, bei denen die im Betreuungsentgelt enthaltenen Versicherungsanteile den tatsächlich gezahlten SV-Beiträgen an die Versicherungsträger der Höhe nach entsprechen, gibt es keine Änderung.

In Einzelfällen übersteigen die pauschalierten Beträge für die SV jedoch die Höhe der angefallenen Aufwendungen der Tagespflegeperson. Hierdurch ergeben sich Auswirkungen auf die Ermittlung der zu versteuernden Einnahmen.

Die im Entgelt enthaltenen SV-Erstattungsbeträge sind nur bis zur Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung steuerfrei (§ 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Soweit die Erstattungen diese steuerfreien Höchstbeträge übersteigen, handelt es sich um steuerpflichtige Einnahmen. Dies hat in Einzelfällen zu Einkommensteuernachforderungen gegenüber Tagespflegepersonen geführt.

Für die zurückliegenden Steuerjahre 2017 und 2018 bestehen für die Entgeltberechnung bedauerlicherweise keine Korrekturmöglichkeiten mehr. In den betreffenden Fällen müssen die Tagespflegepersonen die steuerfreien Beträge daher unter Berücksichtigung der eigenen SV-Aufwendungen selbst ermitteln. Die auf den Jahresabrechnungen ausgewiesenen Erstattungsbeträge sind insoweit für die Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen nicht verbindlich.

Beispiel:

Im Kalenderjahr 2018 hat die Tagespflegeperson ein Entgelt in Höhe von insgesamt 45.000,- € bezogen. Laut Jahresabrechnung des Jugendamtes sind darin Versicherungsanteile in Höhe von 5.300,- € für Rentenversicherung und 4.900,- € für Kranken- und Pflegeversicherung enthalten.

Die tatsächlich in 2018 geleisteten Sozialversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson betragen 1.400,- € für Rentenversicherung und 2.100,- € für Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die Einkommensteuererklärung sind die steuerpflichtigen Einnahmen wie folgt zu ermitteln:

Entgelt gesamt:	45.000,- €
abzgl. enthaltene steuerfreie Beträge	
a) ½ der enthaltenen RV-Beiträge (= 2.650,- €), höchstens jedoch ½ der tatsächlichen Aufwendungen (= 700,- €)	-700,- €
b) ½ der enthaltenen KV/PV-Beiträge (= 2.450,- €), höchstens jedoch ½ der tatsächlichen Aufwendungen (= 1.050,- €)	-1.050,- €
steuerpflichtige Einnahmen (Anlage EÜR Zeile 15):	<u>43.250,- €</u>

Die steuerfreien Versicherungsanteile in Höhe von 700,- € (RV) bzw. 1.050,- € (KV/PV) mindern den Sonderausgabenabzug und sind in der Einkommensteuererklärung auf der Anlage Vorsorgeaufwand in der Zeile 7 (für die Rentenversicherung) bzw. in den Zeilen 22 (für die gesetzliche Krankenversicherung) oder 27 (für die private Krankenversicherung) einzutragen.

Für das laufende Jahr 2019 wird ein neues Verfahren eingeführt.


Hierfür sind Sie aufgefordert, bis zum 30.11.2019 Ihrem zuständigen Jugendamt die tatsächlichen Zahlungen für die Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2019 nachzuweisen. In den Fällen, in denen Differenzen zum hälftigen Erstattungspauschalbetrag entstanden sind, wird eine Aufrechnung mit den von Ihnen entrichteten hälftigen Beträgen vorgenommen und ggf. werden Rückforderungen veranlasst. Anschließend werden die neu er-

ermittelten Beträge ins computergestützte Verfahren übernommen und für die Meldungen an die ZfA genutzt. Damit werden die Beträge zukünftig steuerrechtlich zutreffend auf den Jahresabrechnungen ausgewiesen und an die Finanzämter übermittelt.

Bei den Tagespflegepersonen, die bislang keine Zahlungen in entsprechender Höhe an die Sozialversicherungsträger geleistet haben, kann es aufgrund der Rückforderungen zu geringeren Entgeltbeträgen kommen, die dann jedoch die zu versteuernde Gesamtsumme und die damit verbundene Steuerlast senken.

Ich bedauere sehr, dass durch die Umstellung des Meldeverfahrens zusätzliche Belastungen für Sie entstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Holger Schulze  
Abteilungsleiter

